

Festsetzung der Uebernahmepreise für Getreide und Hülsenfrüchte der Ernte 1918.

Ähnlich wird verlaublich: In dem morgen erscheinenden Reichsgesetzblatte gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, mit der die Uebernahmepreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für die hauptsächlichsten Getreide- und Futtergattungen sowie für die Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1918 festgesetzt werden. Die neuen Uebernahmepreise zeigen gegenüber denen des Vorjahres eine in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Zentralpreisprüfungskommission festgesetzte Erhöhung, deren Notwendigkeit in den gesteigerten Produktionskosten der Landwirtschaft begründet ist.

Um die möglichst rasche Erfassung der neuen Ernte zu fördern, wurden in der Verordnung, ähnlich wie dies auch im Deutschen Reich und in Ungarn geschieht, für Brotgetreide, das ist für Weizen, Roggen und Gerste, Zuschläge zu den Grundpreisen angesetzt, die in der Weise abgestuft sind, das sich bei Lieferungen bis zum 15. Juli laufenden Jahres eine Erhöhung des Uebernahmepreises um 25 R., bei Lieferungen bis Ende Juli eine solche um 20 R., im August um 15 R., im September um 10 R. und vom 1. Oktober bis 20. Dezember laufenden Jahres um 5 R. ergibt.

In den vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten können vom Amte für Volksernährung außerordentliche Zuschläge zu den Uebernahmepreisen fall- und gebietsweise bewilligt werden, wodurch auf die höheren Gesehungskosten der landwirtschaftlichen Produktion in diesen Gebieten Bedacht genommen werden kann.